InfoService
Kinderbetreuungskosten

EIN SERVICE DER KANZLEI BAUMANN & BAUMANN PARTMBB

WWW.BAUMANN-BAUMANN.DE

Diese Zusammenstellung von Informationen ist ein Service für unsere Mandanten.

Die Inhalte dieses Dokuments werden durch BAUMANN & BAUMANN oder Dritte mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Da es sich um allgemeine Informationen handelt, übernimmt BAUMANN & BAUMANN jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte. Insbesondere stellen die allgemeinen Informationen keine individuelle Beratung dar oder ersetzen eine solche Beratung. Wir empfehlen bei Steuerfragen oder sonstigen Anliegen immer eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen. Haftungsansprüche gegen BAUMANN & BAUMANN oder den Autor, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen und Dokumente bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Autors kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Der Autor behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

Wenn Sie Fragen haben, freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme.

Tel 06154 / 6341-0
info@baumann-baumann.de

BAUMANN & BAUMANN

Die Kanzlei für strategische Beratung in Steuern und Recht.
Seit 1975.

BAUMANN & BAUMANN arbeitet zukunftsorientiert und verantwortungsvoll für die Interessen seiner Mandanten. Wir kümmern uns persönlich.
Individuelle Leistungsbereitschaft und interdisziplinäre Zusammenarbeit bilden die Grundlage bei BAUMANN & BAUMANN. Aus diesem Potential heraus entwickeln wir gesamtheitliche Strategien für unsere Mandanten.

Wir gestalten Wohlstand.

BAUMANN & BAUMANN PartmbB Steuerberater Rechtsanwälte
Nieder-Ramstädter Straße 25 64372 Ober-Ramstadt
Zweigniederlassungen: Michelstadt, Bensheim, Darmstadt und Frankfurt am Main
Tel +49 (0) 6154 / 6341-0 info@baumann-baumann.de Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main, PR 2583

BAUMANN & BAUMANN STEUERN. RECHT. STRATEGIE.

Kinderbetreuungskosten

Inhalt

I. Welche Kosten können Sie absetzen?

II. Welche Altersgrenzen gibt es?

III. Gibt es einen Höchstbetrag?

IV. Wie werden die Kosten steuerlich berücksichtigt?

V. Vereinbarkeit mit weiteren steuerlichen Vergünstigungen

Um Familie und Beruf „unter einen Hut“ zu bekommen, ist oftmals eine entgeltliche Betreuung von Kindern notwendig. Welche Kosten Sie absetzen können und was es zu beachten gibt, erfahren Sie in diesem Merkblatt.

I. Welche Kosten können Sie absetzen?

Sie können Aufwendungen absetzen, die Ihnen für die Betreuung Ihres Kindes entstehen. Gleichgültig ist dabei, ob Sie Ihr Kind in eine Betreuungseinrichtung (Kindertagesstätte/-garten oder Ähnliches) bzw. zu einer Tagesmutter bringen oder ob eine Betreuungsperson zu Ihnen nach Hause kommt. Abziehbar sind die Kosten für die entsprechenden betreuenden Dienstleistungen; nicht jedoch für Sachleistungen wie z. B. Essen, das Ihr Kind während der Betreuung erhält. Außerdem sind folgende Kosten **nicht** abziehbar:

- für Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe- oder Fremdsprachenunterricht);
- für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurs);
- für sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen (z. B. Sportverein, Reit- oder Tanzunterricht).

Neben den reinen Dienstleistungskosten in Geld können auch Sachleistungen an die Betreuungsperson abziehbar sein, z. B. wenn Sie ihr Kost und Logis gewähren.

Kommt die Betreuungsperson zu Ihnen bzw. Ihrem Kind nach Hause und erstatten Sie ihr die Fahrtkosten, können Sie auch diese absetzen. Voraussetzung ist allerdings eine entsprechende Abrechnung bzw. vertragliche Regelung. Ihre eigenen Fahrtkosten können Sie hingegen nicht geltend machen, z. B. für Ihre Fahrten zum Kindergarten oder zur Tagesmutter.

Besonders genau müssen Sie vorgehen, wenn Ihr Kind von **Angehörigen**, z. B. den Großeltern, entgeltlich betreut wird. Hier versagt das Finanzamt den Kostenabzug gerne wegen „fehlender Fremdüblichkeit". Auf der sicheren Seite sind Sie, wenn Sie einen schriftlichen Vertrag schließen. Wichtig ist, dass Sie sich an das Vereinbarte tatsächlich halten. Insbesondere sollten Sie auf eine regelmäßige Überweisung der Betreuungskosten achten.

Hinweis: Barzahlungen sind steuerlich nicht begünstigt! Die Überweisung auf das Konto des Betreuenden müssen Sie auf Nachfrage des Finanzamts nachweisen. Darüber hinaus benötigen Sie eine Rechnung. Bitte halten Sie daher die entsprechenden Kontoauszüge sowie Gebührenbescheide der Betreuungseinrichtung, Rechnungen, Quittungen und den Arbeitsvertrag vor.

Eine Besonderheit gibt es ferner, wenn die Schule eine Nachmittagsbetreuung anbietet: Hier können Sie nur den Teil Ihres Elternbeitrags absetzen, der auf die Hausaufgabenbetreuung entfällt. Die Schule muss eine Bescheinigung ausstellen, in der Ihr Gesamtelternbeitrag auf die einzelnen Aufwandsarten aufgeschlüsselt ist.

Hinweis: Bei der Anstellung eines **Au-pairs** ist zu unterscheiden:

- Erledigt das Au-pair neben der Kinderbetreuung auch leichte Hausarbeiten und wird der Umfang der Kinderbetreuung nicht nachgewiesen, können pauschal 50 % der Gesamtaufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden.
- Ergibt sich aus dem Vertrag mit dem Au-pair, dass dieses ausschließlich für die Kinder zuständig ist, sind alle Aufwendungen Kinderbetreuungskosten.
- U. U. müssen die im Vertrag aufgeführten Stunden für Kinderbetreuung und haushaltsnahe Dienstleistungen verhältnismäßig auf die Kosten aufgeteilt werden. Zu den abziehbaren Kosten zählen Taschengeld und der Wert für Verpflegung und Unterkunft.

II. Welche Altersgrenzen gibt es?

Steuerlich begünstigt sind Ihre **leiblichen Kinder bzw. Adoptiv- oder Pflegekinder** (nicht hingegen Stief- oder Enkelkinder) unter 14 Jahren. Anderes gilt für behinderte Kinder: Hier können die Betreuungskosten für Kinder geltend gemacht werden, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Beachten Sie bitte außerdem, dass die Förderung nur für Kinder gilt, die **zu Ihrem Haushalt gehören**. Im Zweifel geben die melderechtlichen Verhältnisse den Ausschlag. Eine vorübergehende auswärtige Unterbringung ist aber kein Problem. Für zeitweise im Ausland lebende Kinder gelten Besonderheiten.

III. Gibt es einen Höchstbetrag?

Ja, dies ist der Fall: Zum einen können Sie Ihre Betreuungskosten nur in Höhe von zwei Dritteln ansetzen. Zum anderen gilt für diese zwei Drittel ein Jahreshöchstbetrag von 4.000 € pro Kind und Jahr. Damit wirken sich Aufwendungen von mehr als 6.000 € im Jahr steuerlich nicht aus. Da der Höchstbetrag ein Jahresbetrag ist, findet eine zeitanteilige Aufteilung auch dann nicht statt, wenn für das Kind nicht im gesamten Kalenderjahr Betreuungskosten angefallen sind.

Hinweis: Kinderbetreuungskosten können bei nicht verheirateten, dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern nur von demjenigen abgezogen werden, der sie getragen hat und zu dessen Haushalt das Kind gehört. Schließt daher z. B. von den zusammenlebenden, nicht miteinander verheirateten Eltern nur ein Elternteil den Vertrag mit der Kindertagesstätte ab und zahlt das Entgelt von seinem Konto, kann dieses weder vollständig noch anteilig dem anderen Elternteil als von ihm getragener Aufwand zugerechnet werden. Tragen die Eltern gemeinsam die Kosten, kann jeder Elternteil seine tatsächlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des hälftigen Abzugshöchstbetrags geltend machen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Eltern einvernehmlich eine abweichende Aufteilung des Abzugshöchstbetrags wählen und dies gegenüber dem Finanzamt anzeigen.

Anders bei verheirateten Eltern, die zusammen veranlagt werden: Hier kommt es nicht darauf an, welcher Elternteil die Betreuungskosten gezahlt hat oder ob sie von beiden getragen wurden.

IV. Wie werden die Kosten steuerlich berücksichtigt?

Es können Betreuungskosten für alle Kinder unter 14 Jahren berücksichtigt werden. Darüber hinaus können solche Aufwendungen für Kinder berücksichtigt werden, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres einge-

tretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Das gilt auch für Kinder, die wegen einer vor dem 1.1.2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Der Abzug erfolgt als **Sonderausgaben**.

Bei einer Einzelveranlagung von Ehegatten sind die Sonderausgaben demjenigen Elternteil zuzurechnen, der die Kosten wirtschaftlich getragen hat. Trifft dies auf beide Ehepartner zu, kann jeder maximal die Hälfte der Kosten geltend machen. Anderweitige Vereinbarungen müssen dem Finanzamt angezeigt werden.

Hinweis: Ist der vorrangige Abzug als Sonderausgabe nicht möglich, weil die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind (z.B. bei Kindern über 14 Jahren), bleibt noch eine Abzugsmöglichkeit, wenn für die Betreuung des Kindes eine Kinderfrau engagiert wurde, die nach Hause kommt: Hier kommt die Steuerermäßigung für eine haushaltsnahe Dienstleistung bzw. Beschäftigung in Betracht (vgl. hierzu unser gesondertes Mandanten-Merkblatt).

V. Vereinbarkeit mit weiteren steuerlichen Vergünstigungen

Kinderbetreuungskosten können Sie dabei immer **neben** anderen steuerlichen Vergünstigungen geltend machen. Dies sind:

- Kindergeld längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (seit 2021: jeweils 219 €/Monat für die ersten zwei Kinder, für das dritte Kind 225 €/Monat und ab dem vierten Kind 250 €/Monat) bzw. bei der jährlichen Einkommensteuerberechnung den steuerlich evtl. günstigeren Kinderfreibetrag (für 2020: 2.586 € und ab 2021: 2.730 € bzw. das Doppelte für gemeinsame Kinder bei zusammen veranlagten Ehegatten); zusätzlich besteht ein Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- bzw. Ausbildungsbedarf (für 2020: 1.320 € und ab 2021 : 1.464 € bzw. das Doppelte u. a. für gemeinsame Kinder zusammen veranlagter Ehegatten). Für 2020 besteht zusätzlich zum Kindergeld pro Kind noch ein Anspruch auf einen Kinderbonus in Höhe von 300 € und für 2021 in Höhe von 150 € je Kind. Auch dieser Kinderbonus fließt in die Vergleichsberechnung des Finanzamts bei der Einkommensteuerveranlagung zwischen dem Kindergeld (also inkl. Kinderbonus) und der steuerlichen Auswirkung auf die Freibeträge für Kinder mit ein.
- Darüber hinaus kann ggf. ein Ausbildungsfreibetrag für diejenigen volljährigen Kinder geltend gemacht werden, die nicht mehr Zuhause wohnen (924 € im Jahr).
- Ferner kommt daneben ggf. noch der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Betracht (1.908 €/Jahr plus 240 € für jedes weitere Kind). Ab 2020 erhöht sich der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von 1.908 € auf 4.008 €.
- Der Arbeitgeber kann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen steuerfrei lassen. Umstritten ist, ob diese steuerfreien Leistungen auf die im Rahmen der Steuererklärung als Sonderausgaben geltend gemachten Kinderbetreuungskosten angerechnet werden. Der Ausgang der Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof (Az. III R 30/20 bzw. III R 54/20 bleibt abzuwarten.

Rechtsstand: 01.01.2021

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.